

Auslegung von Art. 32 WBO (Teilzeit) und Art. 30 WBO (Mindestdauer von Weiterbildungsperioden)

Die ganze Weiterbildung zu einem Facharztstitel oder Schwerpunkt kann in allen Fachgebieten in Teilzeit geleistet werden. Folgende Regeln sind dabei zu beachten:

- Die in **Teilzeit** absolvierte Weiterbildung wird anteilmässig angerechnet. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Wer z.B. mit einem Pensum von 50% arbeitet, muss deshalb 2 Jahre tätig sein, damit 1 Jahr Weiterbildung zu 100% angerechnet werden kann.
- Grundsätzlich muss der Umfang der Teilzeitbeschäftigung mindestens 50% eines Vollpensums entsprechen.
- **Ausnahme:** Für höchstens 1 Jahr der reglementarischen 5- oder 6-jährigen Weiterbildung sind auch Pensen unter 50% anrechenbar (mindestens 20% Pensum). Wer z.B. mit einem Pensum von 20% arbeitet, muss folglich 5 Jahre lang tätig sein, damit 1 Jahr Weiterbildung zu 100% angerechnet wird. Pensen unter 50% sind erst ab 1. Juli 2020 anrechenbar (Art. 69 Abs. 5 WBO).
- Die **Mindestdauer von Weiterbildungsperioden** muss in jedem Fall eingehalten werden. Anrechenbar sind nur **zusammenhängende Perioden von mindestens 6 Monaten Dauer an der gleichen Weiterbildungsstätte** bezogen auf ein 100% Pensum. Bei einem 50% Pensum beträgt die Mindestdauer folglich 1 Jahr, damit 6 Monate Weiterbildung zu 100% angerechnet werden können. Bei einem 20% Pensum beträgt die Mindestdauer 2.5 Jahre, damit 6 Monate Weiterbildung zu 100% angerechnet werden können!
- **Ausnahme:** Für einen Facharztstitel werden bis zu 3 Kurzperioden unter 6 Monaten berücksichtigt. Für einen Schwerpunkt 1 Kurzperiode. Die Kurzperiode muss mindestens 1 Monat bezogen auf ein 100% Pensum dauern. Damit ein 50% Pensum als Kurzperiode angerechnet werden kann, muss Letztere folglich 2 Monate dauern. Bei einem 20% Pensum beträgt die Mindestdauer 5 Monate, damit 1 Monat Weiterbildung zu 100% angerechnet werden kann!